

RS UVS Kärnten 2005/02/28 KUVS-1526/5/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.2005

Rechtssatz

Der Beschuldigten als Eigentümerin einer Waldparzelle ist die auf dieser vorgenommene Rodung ohne Bewilligung nicht zuzurechnen, wenn sämtliche Verfahrensschritte im Zusammenhang mit der Errichtung der auf ihrem Grundstück geplanten Wasserversorgungsanlage von den Betreibern der Wasserversorgungsanlage, nämlich der Gemeinde M, zu setzen sind. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Rodung, Errichtung einer Wasserversorgungsanlage, Passivlegitimation, Waldparzelleneigentum, bewilligungslose Rodung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at